



Intentionen für die schulrechtliche Arbeit im Vorbereitungsdienst:

Verhaltenssicherheit

1. Orientierung im strukturellen Bereich
2. Beratungs- und Entscheidungsfähigkeit
3. angemessene Umgangsfähigkeit
4. Wahrnehmung der Rechte
5. Erfüllung der Pflichten

**Vorrangige Pflicht des Lehrers ist es,
den Erziehungs- und Bildungsauftrag wahrzunehmen.**

Seminar Schul- und Beamtenrecht soll:

- Stellung als Pädagoge und als Beamter im Dienst des Landes aufzeigen.
- Möglichkeit geben, innerhalb des vorgegebenen Rahmens seinen **Entscheidungs- und Handlungsspielraum wirkungsvoll und eigenverantwortlich** auszufüllen.

zu fragen ist:

Was ist pädagogisch sinnvoll?

zu prüfen ist:

Was ist rechtlich zulässig?



Normenhierarchie:

**Alle rechtsstaatlichen Regelungen sind hierarchisch aufgebaut.
Keine Regelung darf einer übergeordneten Regelung widersprechen.**

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG)

(Verfassung der Bundesrepublik Deutschland – Elemente dieser Verfassung können nur durch den Deutschen Bundestag mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden)

die wichtigsten Artikel sind:

Art.6: Ehe, Familie, Elternrecht, ...

Art.7: Schulwesen

Art.33: Berufsbeamtentum

Art.1: Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art 2: Körperliche Unversehrtheit

- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

(*In Baden-Württemberg ist seit 1976 körperliche Züchtigung von Schülern generell verboten. → strafrechtliche und disziplinarrechtliche Folgen*)

Art 3: Gleichheit vor dem Gesetz

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich

Art. 4: Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit

- (1) Die Freiheit des Glaubens und Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

→ *Neutralität der Schule in konfessionellen und weltanschaulichen Fragen*

Art. 6: Ehe, Familie, Elternrechte, Recht der nichtehelichen Kinder

- (2) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
(3) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

Art. 7: Schulwesen

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter Aufsicht des Staates.
(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. ...
Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.



Art. 33 (**Gleichstellung als Staatsbürger, öffentlicher Dienst**)

- (1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG)

(Verfassung der Bundesrepublik Deutschland - Elemente dieser Verfassung können nur durch den Deutschen Bundestag mit einer Zweidrittel-Mehrheit geändert werden)

Artikel 6 (Ehe, Familie, Elternrecht)

Artikel 7 (Schulwesen)

Artikel 33 (Berufsbeamtentum)



Landesverfassung von Baden-Württemberg (LV)

(Darf nicht im Widerspruch zum GG stehen - Elemente der LV können nur durch den Landtag mit Zweidrittel-Mehrheit geändert werden)

z.B. Artikel 11 -22 (Erziehung und Unterricht) □ [Textstellen LV](#)

z.B. Artikel 77-78 (Beamte)



Schulgesetz Baden-Württemberg

(wird vom Landtag auf der Grundlage der LV mit einfacher Mehrheit beschlossen)



Landesbeamtengesetz

(wird vom Landtag auf der Grundlage der LV mit einfacher Mehrheit beschlossen)



Rechtsverordnungen der Ministerien

(werden von den Fachministerien bzw. der Landesregierung auf der Grundlage eines Gesetzes herausgegeben - Das jeweilige Gesetz muss hierzu jeweils eine explizite Ermächtigung enthalten - Rechtsverordnungen haben Gesetzescharakter)

z.B. Konferenzordnung, Versetzungsordnung, usw.

z.B. Verordnung der Landesregierung über Jubiläumsgaben



Verwaltungsvorschrift

(Konkrete Anweisung, wie eine Rechtsverordnung bzw. ein Gesetz in der Praxis anzuwenden bzw. umzusetzen ist)

z.B. Termine für Prüfungen etc.

z.B. Durchführungsbestimmungen zur dienstlichen Beurteilung



Erlass, Verfügung

(Konkrete Einzelfallregelung auf Grund eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift)

z.B. Versetzung einer Lehrkraft



Kulturhoheit der Bundesländer

GG Art. 30 und 70 postulieren die Kulturhoheit der Länder
aber

Bundesrecht bricht Landesrecht

⇒ die Vorschriften des GG finden in der Landesverfassung ihren Niederschlag.

z.B. GG Art 7, Abs. 2: die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

⇒ LV Art 2: Die Grundrechte des GG sind Bestandteile der LV

⇒ LV Art 18: „Teilnahme am Religionsunterricht und religiösen Schulfeiern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten vorbehalten.“

⇒ SchG § 100: Teilnahme am Religionsunterricht. Abmeldemodalitäten.

Die Schulangelegenheiten sind entsprechend der Kulturhoheit in der alleinigen Kompetenz der Bundesländer. Um in grundsätzlichen Angelegenheiten eine bundeseinheitliche Lösung zu haben vereinbarten die Ministerpräsidenten der einzelnen Bundesländer das

Hamburger Abkommen

Darin sind u.a. die folgenden Punkte einheitlich für alle Länder geregelt:

- Schuljahresbeginn (1.8.)
- Schulferien (75 Tage)
- Schul- und Klassenbezeichnungen (1-12)
- Bezeichnungen der Notenstufen (1-6)
- gegenseitige Anerkennung von schulischen Prüfungen

Daneben befasst sich die

Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK)

laufend mit Fragen der Harmonisierung von Kultusangelegenheit.

Auf Bundesebene sorgt weiterhin die

Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung

für eine langfristig gemeinsame Zielsetzung für die Entwicklung des gesamten Bildungswesens.

Aufstieg durch Bildung: Die Qualifizierungsinitiative für Deutschland unter folgendem Link:

http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_Qualifizierungsinitiative.pdf



Auszüge aus der Landesverfassung von Baden-Württemberg

Artikel 11

- (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.
- (2) Das öffentliche Schulwesen ist nach diesem Grundsatz zu gestalten.
- (3) Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände haben die erforderlichen Mittel, insbesondere auch Erziehungsbeihilfen, bereitzustellen.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 12

- (1) Die Jugend ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortung, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher und demokratischer Gesinnung zu erziehen.
- (2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.

Artikel 14

- (1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.
- (2) Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich. ...

Artikel 15

- (1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule...
- (3) Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muss bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden.

Artikel 16

- (1) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.

..

Artikel 17

- (1) In allen Schulen waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik.
- (2) Die Schulaufsicht wird durch fachmännisch vorgebildete, hauptamtlich tätige Beamte ausgeübt.
- (3) Prüfungen, durch die eine öffentlich anerkannte Berechtigung erworben werden soll, müssen vor staatlichen oder staatlich ermächtigten Stellen abgelegt werden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten wirken durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit. Näheres regelt ein Gesetz.



Artikel 18

Der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ist ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulfeiern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.

Rechtsstellung der Schule (SchG §23)

Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses (Schulverhältnis).

Öffentliche Anstalten sind dauernde Einrichtungen z.B. des Staates, die einem zu den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gehörenden Zweck dienen. Sie können von jedermann oder einem bestimmten Personenkreis nach den Vorschriften einer Ordnung benutzt werden.

Die Schule ist eine nichtrechtsfähige Anstalt.

Dies bedeutet, dass sie kein Selbstverwaltungsrecht (wie z.B. Hochschulen) hat.

Das Verhältnis zwischen Schülern / Eltern und der Schule ist ein Rechtsverhältnis (Rechtsstaatsprinzip). Damit ist festgelegt, dass die Schule kein rechtsfreier Raum ist und innerhalb der Schule den Schülern / Eltern sämtliche Verfassungsrechte zustehen. Sollen der Schule Eingriffe in diese "grundrechtlich geschützte Individualsphäre" gestattet werden, bedarf es hierzu einer konkreten gesetzlichen Grundlage, wobei gegen Einzelentscheidungen Rechtsmittel eingelegt werden können.

Dies ist z.B. gegeben in §90 SchG (Nachsitzen), da das Nachsitzen einen Eingriff in die Freiheit des Schülers bedeutet (Freiheitsentzug). Weiterhin ist hieraus auch klar abzuleiten, dass die Schule kein Eigentum des Schülers / der Eltern einbehalten kann.

Daneben gilt ebenso das Demokratieprinzip, d.h. dass alle am Schulleben Beteiligten (Eltern, Lehrer und Schüler) in wichtige Entscheidungsprozesse der Schule einzubinden sind (Elternbeirat, Klassenpflegschaft, SMV, Lehrerkonferenzen), und das Sozialstaatsprinzip (kein Schulgeld an öffentlichen Schulen, Lernmittelfreiheit)

→ Verhältnis Schule – Schüler ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geregelt.

Rechtsverhältnis bedeutet, das Recht ist gewährleistet, Entscheidungen behördlich und gerichtlich überprüfen zu lassen.

Der Landtag beschließt auf Grundlage der Landesverfassung mit einfacher Mehrheit das Schulgesetz Baden-Württemberg.

Schulgesetz Baden-Württemberg

Aus dem Schulgesetz ergeben sich der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule.



SchG § 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg bestimmt in § 1 den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule:

- (1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, dass jeder Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf seine seiner Begabung entsprechenden Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss.
- (2) Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler
 - in Verantwortung vor Gott,
 - im Geiste christlicher Nächstenliebe,
 - zur Menschlichkeit und Friedensliebe
 - in der Liebe zu Volk und Heimat,
 - zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer,
 - zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und
 - in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern,
 - zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich- demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im Einzelnen durch Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf,
 - auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln,
 - auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und
 - auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.
- (3) Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.
- (4) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlichen Vorschriften und Maßnahmen müssen diesen Grundsätzen entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne, sowie für die Lehrerbildung.

Die **Verwirklichung** des Bildungs- und Erziehungsauftrag erfolgt durch die Lehrperson unter Beachtung des Toleranzgebotes und der politischen Zurückhaltung.



Ebenso das

Landesbeamtengesetz

Es wird vom Landtag auf der Grundlage der Landesverfassung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

→aus diesen Gesetzen des Landes ergeben sich:

Rechtsverordnungen der Ministerien

(werden von den Fachministerien bzw. der Landesregierung auf Grundlage eines Gesetzes herausgegeben)

Das jeweilige Gesetz muss hierzu jeweils eine explizite Ermächtigung enthalten.

Rechtsverordnungen haben Gesetzescharakter!

z.B. Konferenzordnung, Versetzungsordnung, Notenbildungsverordnung, usw.

Verordnungen der Landesregierung über Jubiläumsgaben)

Verwirklichung der Staatsprinzipien in der Schule

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein sozialer Rechtsstaat.

Die Staatsprinzipien

(Sozialstaatsprinzip, Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, Bundesstaatsprinzip)

werden auch in der Schule verwirklicht.

Beispiele:

Sozialstaatsprinzip:

- Schulgeldfreiheit
- Lernmittelfreiheit
- Recht auf Bildung ohne Ansehen der Herkunft

Rechtsstaatsprinzip:

- Schule ist kein gewaltfreier Raum → Eingriffe in die grundgesetzlich garantierten Rechte sind nur auf Grund von Gesetzen und Rechtsverordnungen möglich (Gesetzesvorbehalt);
- Möglichkeit Gesetze durch das Verfassungsgericht überprüfen zu lassen
- Beschwerde oder Klage bei Verwaltungshandeln
- Widerspruch, Klage bei Verwaltungsakten



Demokratieprinzip:

- Mitwirkungsmöglichkeiten durch die am Schulleben Beteiligten
- Lehrer in den Konferenzen
- Eltern in der Schulkonferenz, Pflegschaft, Elternbeirat, Landeselternbeirat
- Schüler: SMV

Bundesstaatsprinzip:

- Kulturhoheit der Länder

Verwaltungsvorschrift

Konkrete Anweisung, wie eine Rechtsverordnung bzw. ein Gesetz in der Praxis anzuwenden, bzw. umzusetzen ist. Die Rechtsvorschriften werden durch den **Bürgerservice** [Landesrecht BW](#) zur Verfügung gestellt.

z.B. Termine für Prüfungen,

Durchführungsbestimmungen zur dienstlichen Beurteilung
spricht z.B. Regierungspräsidium aus.

Erlass, Verfügung, Verwaltungsakt

Konkrete Einzelfallregelung auf Grund eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift

z. B. Versetzung einer Lehrkraft

→ *bezieht sich nur auf Einzelfälle, nie auf Allgemeines*

Ein Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Es sind getroffene oder unterlassene Maßnahmen, die den Status des Schülers begründen, ändern und aufheben, sowie negative Prüfungs- und Versetzungsentscheidungen:

Aufnahme in eine Schule / Zurückstellung

Überweisung in ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum

Versetzung / Nichtversetzung

Bestehen einer Prüfung /Nichtbestehen einer Prüfung

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen §90 (U-Ausschluss)

Zeugnisse mit Außenwirkung (Hochschulzugangsberechtigung/Empfehlung für weiterführende Schulart/weiteren Bildungsgang)



Formulierungen in Gesetzen und Verordnungen

Formulierung	Ermessensspielraum
<i>muss, müssen, darf nicht, dürfen nicht</i>	<i>keiner</i>
<i>ist grundsätzlich, soll, soll nicht</i>	<i>so gut wie keiner</i>
<i>in der Regel</i>	<i>lässt Ausnahmen zu</i>
<i>kann, kann nicht</i>	<i>sehr groß</i>
<i>das Wort „bitten“ in Erlassen entspricht einer verbindlichen Anweisung</i>	

Schulleitung – SchG §41- §43

Der Schulleiter ist **Vorgesetzter** der Lehrer seiner Schule, nicht jedoch **Dienstvorgesetzter**. Er kann also keine beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des Lehrers treffen (z. B. Versetzung).

Der Schulleiter ist in Erfüllung seiner Aufgaben **weisungsberechtigt** gegenüber den Lehrern seiner Schule. Er ist ermächtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und dienstliche Beurteilungen für die Schulaufsichtsbehörde abzugeben.

Der Schulleiter sorgt für / ist zuständig für / verantwortlich für:

- Leitung und Verwaltung der Schule
- Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für geordnete Schularbeit (unterstützt von der GLK)
- Aufnahme und Entlassung der Schüler
- Erfüllung der Schulpflicht
- Verteilung der Lehraufträge, Aufstellung der Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne
- Vertretung der Schule nach außen



- Pflege der Beziehungen zu Eltern, Kirche, Berufsausbildungsstätte, Einrichtungen der Jugendhilfe und Öffentlichkeit
- Aufsicht über die Schulanlage; Hausrecht
- Einhaltung der Lehr- und Bildungspläne
- Einhaltung der Grundsätze für die Notengebung
- Aufsicht und Weisungsbefugnis (im Namen des Schulträgers) für die Bediensteten des Schulträgers an der Schule (z. B. Hausmeister)

Der **stellvertretende** Schulleiter ist ständiger und allgemeiner Vertreter des Schulleiters. Sind Schulleiter und stellvertretender Schulleiter abwesend, übernimmt der **dienstälteste Kollege** die Leitung.

Der **geschäftsführende** Schulleiter besorgt die Angelegenheiten, die eine einheitliche Behandlung für mehrere Schulen eines Schulträgers erfordern.

Die Staatliche Schulaufsicht umfasst:

1. die Planung und Leitung, Ordnung und Förderung des gesamten Schulwesens
 2. das Bestimmungsrecht über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der öffentlichen Schulen und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten
 3. die Fachaufsicht über die Schulen:
 - a. die Aufsicht über die schulfachlichen Angelegenheiten
 - b. die Aufsicht über die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht unter Nummer 5 fallen
 4. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer
 5. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten
 6. die Aufsicht über die den Gymnasien in Aufbauform und Heimsonderschulen angegliederten Schülerheime. Die Schulaufsicht schließt die Beratung mit ein.
- (2) Der Umfang der Schulaufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft wird nach Artikel 7 des GG und nach dem Privatschulgesetz bestimmt.
- (3) Mit der Ausübung der Schulaufsicht über die schulfachlichen Angelegenheiten sind fachlich vorgebildete, hauptamtliche tätige Beamte zu beauftragen.



Aufgaben der Schulaufsichtsbehörde

Schulaufsichtsbehörde		Aufgaben
<p><i>untere</i> Schulaufsichtsbehörde</p> <p><i>SchG § 33</i></p>	<p>Schulämter</p> <p>z.B.: Donaueschingen oder Konstanz</p>	<ul style="list-style-type: none">- Für GS, HS, WRS, RS, Gemeinschaftsschulen, sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren- Fach und Dienstaufsicht über Schulleiter und Lehrer- Aufsicht über Schulträger
<p><i>obere</i> Schulaufsichtsbehörde</p> <p><i>SchG § 34</i></p>	<p>Regierungspräsidium (RP)</p> <ul style="list-style-type: none">- Freiburg- Karlsruhe- Tübingen- Stuttgart	<ul style="list-style-type: none">- Fachaufsicht über die Schulen- Dienstaufsicht über Schulleiter und Lehrer- Dienst und Fachaufsicht über Schulämter- Aufsicht über Schulträger
<p><i>oberste</i> Schulaufsichtsbehörde</p> <p><i>SchG § 35</i></p>	<p>Kultusministerium (KM) (Lehrerjargon: KuMi)</p> <p>in Stuttgart - Schlossplatz</p>	<ul style="list-style-type: none">- Dienst und Fachaufsicht über RP <p>Es regelt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ordnungen der Schularten, Lehrpläne, Stundentafel, Versetzungs- und Prüfungsordnungen, Aufnahmeverfahren, Ferien,- Anerkennung von Abschlüssen (außerhalb des Landes)- Aufgaben für RP und Schulämter- Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrer



Personalvertretung

Der Personalrat ist im Bereich der GHS – Lehrer und Lehrerinnen wie die Schulverwaltung dreistufig aufgebaut:

- ▶ **ÖPR** = Örtlicher Personalrat beim Landkreis bzw. Stadtkreis
- ▶ **BPR** = Bezirkspersonalrat beim Regierungspräsidium
- ▶ **HPR** = Hauptpersonalrat beim Kultusministerium

Aufgaben:

- ▶ Der Personalrat hat darüber zu wachen, dass alle Beschäftigten nach Recht und Billigkeit behandelt werden, und dass die zu Gunsten der Beschäftigten erlassenen Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge (bei Angestellten) durchgeführt werden.
- ▶ Der Personalrat hat Mitbestimmungsrechte (z. B. bei Versetzung, Einstellung, Beförderung) und Mitwirkungsrechte (z. B. bei Disziplinarverfügungen, Auflösung von Dienststellen).
- ▶ Der Personalrat besitzt Antragsrecht und ist für die Beschäftigten Beschwerdeinstanz.
- ▶ Der Personalrat muss einmal (kann zweimal) jährlich in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht erstatten. Die Personalversammlung findet nachmittags statt, sie kann jedoch in jedem zweiten Kalenderjahr einmal frühestens um 11.00 Uhr beginnen, sofern in dem Kalenderjahr nur eine Personalversammlung stattfindet.
- ▶ Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich.
- ▶ Die Personalräte unterliegen der Schweigepflicht.